

„Regionaler Verband der Instrumental- und Vokalensembles in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“, genannt „Föderkam Ostbelgien“

STATUTEN

Artikel 1: Die Benennung der Vereinigung ist: „Regionaler Verband der Instrumental- und Vokalensembles in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“, genannt „Föderkam Ostbelgien V.o.G.“, der nachstehend als der „Verband“ bezeichnet wird.

Die Vereinigung ist konstituiert als „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten“ (V.o.G.).

Art. 2: Der Sitz des Verbandes ist Hauptstraße 54, 4780 Sankt Vith. Der Verband untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Art. 3: Das Ziel des Verbandes besteht darin, mit allen Mitteln, die für nützlich und notwendig gehalten werden, die Musik und den Gesang auf kultureller Ebene im Amateurkunstbereich zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden auf eigene Initiative oder in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden oder privaten Organen Mittel angewandt, um die Musik und den Gesang bei der Bevölkerung zu erhalten, zu festigen und zu verfeinern. Die öffentlichen Instanzen werden aufgefordert, eine zweckmäßige Kulturpolitik zu führen, vor allem im Hinblick auf das Musik- und Gesangleben.

Art. 4: Der Verband wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Er kann jederzeit unter den in Art. 33 genannten Bedingungen aufgelöst werden.

Es wird im folgenden unterschieden zwischen:

- a) den „angeschlossenen Vereinen“: jedes Instrumental- oder Vokalensemble kann sich gegen Entrichtung eines Beitrages an den Verband anschließen.
- b) den „Mitgliedern“ des Verbandes: dabei handelt es sich einerseits um die Personen, die von den angeschlossenen Vereinen nach Art. 11 in den Verband delegiert werden (nachstehend „delegierte Mitglieder“ genannt. Die Anzahl der delegierten Mitglieder ist auf 20 begrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als 4 Personen betragen. Zusätzlich können für bestimmte Funktionen und Aufgaben weitere Personen als Mitglieder kooptiert werden (nachstehend „kooptierte Mitglieder“ genannt. Kooptierte Mitglieder haben kein Abstimmungsrecht.

Art. 5: Der Verband kann alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die zur Verwirklichung der Zielsetzung erforderlich sind, entweder in der Form eines Nutznießungsrechtes oder als Eigentum besitzen.

Art. 6: Jedes Instrumental- oder Vokalensemble, das als solches vom Verwaltungsrat des Verbandes als angeschlossenen anerkannt ist, kann gegen Entrichtung eines Beitrages alle in der Kompetenz des Verbandes fallenden Dienste im Sekretariat des Verbandes in Anspruch nehmen.

Art. 7: Die über die Kompetenz des Sekretariates, die in einer inneren Geschäftsordnung festgelegt wird, hinausgehenden Anträge oder Dienstleistungen müssen dem Verwaltungsrat vorgelegt werden. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung an den betreffenden Verein.

Art. 8: Die Höhe des alljährlichen Beitrages für alle angeschlossenen Vereine wird von der Generalversammlung festgelegt. Er darf den Betrag von 250,00 € nicht überschreiten.

Art. 9: Am Sitz des Verbandes wird ein Mitgliederregister geführt. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Art. 10: Die Mitglieder der V.o.G. brauchen keinerlei Beitrag zu zahlen. Aus den Verbindlichkeiten des Verbandes ergeben sich für sie keine Verpflichtungen.

Art. 11: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen nach Möglichkeit aus zwanzig Mitgliedern. Zehn von ihnen werden seitens der angeschlossenen Vereine aus dem Norden der D.G., die zehn anderen von den Vereinen aus dem Süden der D.G. und je zur Hälfte nach Vokal- und Instrumentalensembles, durch eine Wahl, in der jeweiligen Region (Nord – Süd), in die Generalversammlung delegiert.

Die Kandidaten sollten mindestens in einem angeschlossenen Verein musikalisch tätig sein. Dabei dürfen nicht mehrere Mitglieder dem selben Verein angehören.

Zur Wahl eines Delegierten genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, die ein Kandidat durch die betroffenen Vereine erhält.

Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre. Es kann nach Ablauf dieser vier Jahre durch die betroffenen Vereine um weitere vier Jahre verlängert werden.

Wird ein V.o.G.-Mitglied während seiner Mandatsperiode durch die Generalversammlung für ein Verwaltungsratsmandat vorgeschlagen, so kann das Mandat in der V.o.G. um 4 Jahre verlängert werden.

Die Generalversammlung verfügt über die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehenen Befugnisse, insbesondere:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
- c) die Billigung der Haushaltspläne und Abrechnungen;
- d) die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich oder aufgrund dieser Statuten verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Art. 12: Die Generalversammlung tritt im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres zusammen, um die Kontenaufstellung des vergangenen Geschäftsjahres gutzuheißen und um den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzusetzen. Außerdem wird die Generalversammlung auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern hin zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Art. 13: Die Einladungen zur Generalversammlung, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet, werden den Mitgliedern, über das Sekretariat des Verbandes mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 14: In der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, der Vize-Präsident den Vorsitz. Sollte dieser auch abwesend sein, so führt das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

Art. 15: Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, so muss innerhalb von dreißig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Ungeachtet der Anzahl dann anwesender Mitglieder ist sie beschlussfähig über dieselbe Tagesordnung.

Im Falle einer Abänderung der Statuten oder Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Art. 16: Über die Sitzungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben. Jedem V.o.G.-Mitglied wird eine Abschrift zugesandt.

Drittpersonen können die Protokolle am Sitz des Verbandes einsehen, wenn sie einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Verwaltungsrat einreichen, der sein Einverständnis dazu erteilt.

Art 17: Die Generalversammlung wählt aus ihren delegierten Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer und zwei Beisitzer in den Verwaltungsrat. Diese sechs Personen müssen paritätisch aus den beiden Kommissionen (Chor & Instrumental) hervorgehen. Zusätzlich gehören dem Verwaltungsrat jeweils ein Mitglied der Instrumental- und der Vokalkommission als Beisitzer an. Diese beiden Beisitzer werden von ihrer jeweiligen Kommission in den Verwaltungsrat delegiert.

Der Verwaltungsrat setzt sich nach Möglichkeit paritätisch pro Region zusammen.

Scheidet ein Mitglied des Verbandes aufgrund von Art. 23 aus, so müssen die Vereine, die es in den Verband delegiert haben, ein neues Mitglied bestimmen. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Mitglied um ein Verwaltungsratsmitglied, so wird sein Nachfolger auf einer außerordentlichen Generalversammlung bestimmt. Dieser nimmt das Mandat bis Ende der Amtsperiode laut Artikel 11 wahr.

Art. 18: Der Verwaltungsrat ist für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Verwaltung des Verbandes gehören. So hat er u.a. als Aufgabe die allgemeine Orientierung der Aktivitäten, die Festlegung der Ziele sowie die Mittel zu deren Verwirklichung, die Einstellung des Personals sowie die Festlegung dessen Aufgaben und Entschädigungen.

Der Verwaltungsrat trägt ebenfalls die Verantwortung für die finanzielle Verwaltung des Verbandes.

Die Arbeitsabläufe, die zum guten Funktionieren des Verbandes notwendig sind, können in einer inneren Geschäftsordnung festgelegt werden.

Art. 19: Die Versammlungen des Verwaltungsrates werden auf Antrag des Präsidenten oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Der Verwaltungsrat kommt wenigstens einmal pro Quartal zusammen.

Art. 20: Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Art. 21: Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Jedem Mitglied des Verbandes wird eine Abschrift zugesandt.

Art. 22: Der Präsident kann auf Beschluss des Verwaltungsrates jede Person, die nicht Mitglied ist und deren Anwesenheit nützlich oder angebracht erscheint, je nach Bedarf zur Beratung zu den Versammlungen des Verwaltungsrates einladen.

Art. 23: Die Mitgliedschaft hört auf durch:

- a) Rücktritt. Dieser muss der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Ausschluss. Dieser muss begründet und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Nichtausüben des Amtes, wozu das Mitglied berufen wurde.
- d) Ablaufen der Amtsperiode

Wer seine Mitgliedschaft verliert, hat keinerlei Rechte gegenüber dem Verband.

Der Verband kann Ehrenmitglieder haben. Sie können an allen Aktivitäten teilnehmen. Ebenfalls haben sie das Recht mit beratender Funktion an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 24: Der Verwaltungsrat kann einem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied die tägliche Verwaltung des Verbandes sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht übertragen. Er legt dessen Befugnisse und etwaige Entlohnung fest.

Er kann ebenfalls gleich welchen Beauftragten seiner Wahl Sondervollmachten jeglicher Art verleihen.

Die delegierten und kooptierten Mitglieder der V.o.G. können in Instanzen delegiert werden, mit denen der Verband in irgendeiner Weise zusammenarbeitet.

Art. 25: Der Präsident lädt zu allen Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen des Verbandes ein und leitet sie. Er vertritt den Verband nach außen hin bei allen Anlässen. Bei dieser Aufgabe kann er sich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Verbandes vertreten lassen.

Der Präsident unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär alle Protokolle der Generalversammlung des Verbandes.

Der Präsident besitzt gemeinsam mit dem Kassierer und dem Sekretär die Zeichnungsvollmacht über die Guthaben des Verbandes.

Alle den Verband verpflichtenden Schriftstücke gegenüber Dritten müssen vom Präsidenten und vom Sekretär oder Kassierer unterzeichnet sein. Diese können sich dazu von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.

Art. 26: Der Vize-Präsident übernimmt sämtliche Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 27: Der Sekretär erledigt den täglichen Schriftverkehr, damit die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ausgeführt werden.

Art. 28: Der Präsident, der Vize-Präsident, der Sekretär, der Kassierer, das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied und die eventuellen Sonderbevollmächtigten sind für ihre Amtsführung vor dem Verwaltungsrat verantwortlich.

Wird dem Verband durch ihr Verhalten Schaden zugefügt, so können sie mit sofortiger Wirkung vom Verwaltungsrat von ihrem Amt entbunden werden.

Art. 29: Der Verband kann einen Präses haben, der für die geistliche Betreuung der Mitglieder und der Vereine zuständig ist. Er kann mit beratender Stimme an den Versammlungen des Verbandes teilnehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

Art. 30: Das Haushaltsjahr des Verbandes stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 31: Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus der Gesamtheit der Unkosten und Lasten, die sich aus der Verwaltung des Verbandes ergeben.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Zinsen, usw.

Die jährliche Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes wird in einem ausgeglichenen Verhältnis aufgestellt.

Die eventuellen Überschüsse werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fond dient dazu, außergewöhnliche Kosten zu decken.

Art. 32: Die Generalversammlung benennt zwei Kommissare zur Überprüfung der Kontenaufstellung.

Diese Kommissare erstatten der Generalversammlung Bericht auf der Sitzung, auf der die Kontenaufstellung des vorherigen Rechnungsjahres geprüft wird.

Die Billigung der Kontenaufstellung durch die Generalversammlung gilt als Entlastung des Kassierers und des Verwaltungsrates.

Art. 33: Der Verband kann nur aufgelöst werden durch den Beschluss einer hierfür besonders einberufenen Generalversammlung, bei der zwei Drittel der delegierten Mitglieder anwesend sein müssen und bei der zwei Drittel dieser Anwesenden für die Auflösung stimmen. Gleichzeitig werden zwei Liquidatoren benannt sowie deren Befugnisse festgelegt.

Das Verbandsguthaben dient zur Bereinigung der Schulden. Der eventuelle Überschuss wird einem gemeinnützigen gleich gesinnten kulturellen Zweck zugeführt, der ähnliche Ziele wie die des Verbandes verfolgt.

Art 34: Die Fälle, für die in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, werden durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 geregelt oder durch die Interne Geschäftsordnung.

Die V.o.G. setzt sich wie folgt zusammen:

BIELLEN Horst	Grüfflingen 52c, 4791 Burg-Reuland	Arbeiter
CHANTRAINE Henri	Rue de Lançaumont 17, 4840 Welkenraedt	pens. Schulleiter
CHANTRAINE Herman	Emmaburgerweg 30, 4728 Hergenrath	Betriebshelfer
HAMEL Guido	Aachener Straße 169A, 4701 Kettenis	Angestellter
HANSEN Guido	Feldweg 13, 4701 Kettenis	Angestellter
HAVENITH Paul	Buchenweg 25, 4700 Eupen	Angestellter
HEUSCHEN Herbert	Rothausstraße 30, 4731 Eynatten	pens. Ingenieur
KALBUSCH Annemie	Nieder-Emmels 28A, 4780 St. Vith	Hausfrau
MOLLERS Harald	Rodt 44c, 4784 St. Vith	Bankkaufmann
PLOUMEN Jacky	Schulstraße 25, 4730 Raeren	Metzger
REUTER Arnold	Zur Eichenheck 3, 4750 Elsenborn	Beamter
SCHEUREN Rainer	Maldingen 4F, 4790 Burg-Reuland	Angestellter
SCHNEIDER Hubert	Auf dem Spitzberg 38, 4700 Eupen	Organist
SCHUMACHER Christian	Neuer Weg 21, 4750 Weywertz	Organist
SCHWALL Werner	Schoppen 153, 4770 Amel	Sicherheitsbeamter
VANDERHEIDEN Jakob	Marienstraße 24, 4701 Kettenis	pens. Angestellter

alle belgischer Nationalität

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

MOLLERS Harald, Präsident
 CHANTRAINE Henri, Vize-Präsident
 BIELLEN Horst, Sekretär
 HEUSCHEN Herbert, Schatzmeister
 HAMEL Guido, Beisitzer
 HAVENITH Paul, Beisitzer
 VANDERHEIDEN Jakob, Beisitzer
 SCHEUREN Rainer, Beisitzer